

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 039/FB2/2017



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Sozialausschuss	14.03.2017	nicht öffentlich
Sozialausschuss	11.04.2017	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	08.05.2017	öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister, Herr Scheler

Betreff: Entgelt- und Nutzungsordnung zur Überlassung von Sporthallen
in Trägerschaft der Stadt Eilenburg

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg beschließt die Entgelt- und Nutzungsordnung zur Überlassung von Sporthallen in Trägerschaft der Stadt Eilenburg ab dem 01.08.2017 gemäß Anlage.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Die Nutzung von Sporthallen außerhalb der Unterrichtszeit erfolgt seit dem 01.01.2005 auf der Grundlage der Entgeltordnung für städtische Sporthallen in Eilenburg mittels Nutzungsvereinbarung.

In dieser Entgeltordnung waren für jede Sporthalle unterschiedliche Nutzungsentgelte enthalten.

Vereine der Stadt Eilenburg erhielten als Zuschuss der Stadt Eilenburg Abschläge sowohl für Trainingsgruppen mit überwiegend unter 21-jährigen als auch für Trainingsgruppen mit überwiegend über 21-jährigen Mitgliedern.

Im Rahmen einer qualifizierten Kostenschätzung auf der Basis der tatsächlichen Kosten der Jahre 2013-2015 erfolgte die Ermittlung der durchschnittlichen Kosten pro Stunde für die Nutzung der Sporthallen Dorotheenstraße 4, Dr.-Külz-Ring 9, Puschkinstraße 17 und Hallesche Straße 27.

Auf dieser Grundlage wird ein für alle Sporthallen gleiches pauschales Nutzungsentgelt vorgeschlagen, welches ab dem 01.08.2017 gelten soll. Mit diesem Nutzungsentgelt sollen die Vereine an den städtischen Kosten beteiligt werden. Die Stadt Eilenburg wird weiterhin die sportliche Betätigung und Vereinsarbeit durch Abschläge sowohl für Kinder und Jugendliche als auch für Erwachsene fördern.

Mit der neuen Entgeltordnung werden bestehende Sonderregelungen abgeschafft. Für die Stadt Eilenburg sind alle Sportarten in der Wertigkeit gleich, was mit dem einheitlichen Nutzungsentgelt für alle Sporthallen verdeutlicht wird.

Die sich aus den veränderten Nutzungsentgelten und Grundsätzen ergebenden Veränderungen wurden im Vorfeld mit den betroffenen Vereinen besprochen.

Durch die Erhöhung der Nutzungsentgelte sind Einnahmen von ca. 12.800,- € zu erwarten. Die indirekte Förderung der Vereine durch den anteiligen Erlass von Nutzungsentgelten beträgt lt. Hochrechnung ca. 18.200,- €. Die aktuellen Nutzungszeiten sind die Grundlage für diese Hochrechnungen.

finanzielle Auswirkungen

ja ☒nein ☐

Gremium	Abstimmungsergebnis
Sozialausschuss	Ja 3 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	

Entgelt- und Nutzungsordnung zur Überlassung von Sporthallen in Trägerschaft der Stadt Eilenburg

1. Die Stadt Eilenburg überlässt Dritten Sporthallen, die sich in ihrer Trägerschaft befinden, soweit dadurch nicht die Belange von Schulen oder sonstige öffentliche Interessen beeinträchtigt werden.
Dritte im Sinne dieser Entgeltordnung sind nicht Eltern- und Schülervvertretungen, Fördervereine der Schulen in städtischer Trägerschaft, nachgeordnete Einrichtungen der Stadt Eilenburg sowie Kindertagesstätten in freier Trägerschaft, für die auf der Grundlage des Gesetzes über Kindertagesstätten (SächsKitaG) durch die Stadt Eilenburg die Gemeindeanteile getragen werden.
Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
2. Eine Überlassung von Sporthallen bedarf der rechtzeitigen schriftlichen Antragstellung. Ein Antrag kann nur von volljährigen Personen gestellt werden und ist an den zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung zu richten. Von diesem erhält der Nutzer eine Nutzungsvereinbarung.
3. Der Antragsteller ist für die Durchführung des Sportbetriebes selbst verantwortlich und erkennt die jeweils gültige Hausordnung/Hallenordnung und die in der Nutzungsvereinbarung festgelegten Nutzungsbedingungen ausdrücklich an.
4. Die Stadt Eilenburg haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer oder Besucher.
5. Die Benutzungsentgelte für den Sportbetrieb werden pauschal erhoben.

Sporthalle Dorotheenstraße 4 Sporthalle Dr.-Külz-Ring 9 Sporthalle Puschkinstraße 17 Sporthalle Hallesche Straße 27	}	8,00 € pro Stunde
--	---	-------------------
6. Bei Nutzung der Sporthalle für Übernachtungen werden pauschal 8,00 € pro Person und Nacht erhoben. Für zusätzliche Reinigungsarbeiten, die durch den Nutzer verursacht werden, wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.
7. Gewerbliche Nutzer sowie ortsfremde Vereine zahlen ein Entgelt gemäß Punkt 5 zuzüglich 50 % Zuschlag.
8. Förderung für Vereine der Stadt Eilenburg:
 - A) Trainingsgruppen, deren Mitglieder überwiegend unter 21 Jahre alt sind, zahlen 25 % der unter den Punkten 5 und 6 benannten Kostensätze.
 - B) Trainingsgruppen, deren Mitglieder überwiegend über 21 Jahre alt sind, zahlen 50 % der unter den Punkten 5 und 6 benannten Kostensätze.
9. Für zusätzliche Leistungen, wie die Überlassung technischer Geräte u. ä. sind gesonderte Entgelte zu zahlen.
10. Der Oberbürgermeister kann in speziellen Einzelfällen sowohl Ermäßigungen als auch Zuschläge – insbesondere bei außergewöhnlichen Anlässen – festlegen.
11. Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für städtische Sporthallen in Eilenburg bei außerschulischer Nutzung vom 01.11.2004 außer Kraft.